

Themen:

1. Aktualisierte Corona-Einreiseverordnung
2. Anpassung der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende
3. Insolvenzaussetzungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1. Die jetzt [aktualisierte Corona-Einreiseverordnung](#) klärt einige Fragen zur Meldepflicht u.a. für den „kleinen Grenzverkehr“ und für Grenzpendler/Grenzgänger:

Personen, die sich weniger als 24 Stunden im Bundesgebiet oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind von der Meldepflicht beim für Sie zuständigen Gesundheitsamt ausgenommen (vgl. § 2 Abs. 1a Satz 2).

Personen, die einen der übrigen Quarantäne-Ausnahmetatbestände regelmäßig erfüllen, genügen der Meldepflicht durch die einmalige Meldung dieses Reiseverhaltens. Das gilt u. a. für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (§ 3 Abs. 4 Nr. 1), und für Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben (§ 3 Abs. 4 Nr. 5).

2. Auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens soll als bundeseinheitliche aber landesspezifisch veränderbare Regelung die [Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende](#) ab 15.10.2020 angepasst werden:

Dauer der Quarantäne: Die Dauer wird von vierzehn auf zehn Tage verkürzt.

Quarantäne-Anordnung: Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne: Die Selbstisolation kann durch einen negativen Test ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung: Die Quarantänepflicht gilt nicht bei zwingend notwendiger, nicht aufschiebbarer geschäftlicher Tätigkeit für bis zu drei Tage oder für bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet, sofern ein zweiter Test drei Tage nach Einreise sichergestellt ist und die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber oder Auftragnehmer bescheinigt wurde. Personen, die zur Durchführung zwingend notwendiger, nicht aufschiebbarer geschäftlicher Tätigkeit für bis zu drei Tage oder bis zu fünf Tage einreisen, müssen ebenfalls nicht in Quarantäne, sofern ein zweiter Test drei Tage nach Einreise sichergestellt ist und die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit durch den Arbeitgeber oder durch den Auftragnehmer bescheinigt wird.

Nach wie vor gilt ferner eine Ausnahme für Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, wenn sie unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, sofern die weiteren in der Verordnung neu eingeführten Voraussetzungen am Urlaubsort vorliegen, u.a. ein Schutz- und Hygienekonzept.

3. Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass die "[Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – Änderung des COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes](#)" am 30. September 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Die Gesetzesänderung führt dazu, dass die Insolvenzantragspflicht nach § 15a Abs. 1 InsO für den Insolvenzgrund der Überschuldung weiter bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt bleibt, wenn die Insolvenzreife auf der Coronakrise beruht und Sanierungsaussichten bestehen.

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband und bleiben Sie gesund!

Ihre
Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer

**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**